

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 24.03.2014 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### I. Spruch

- 1) Mundio mobile (Austria) Limited wird gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 aufgetragen, bis längstens 3.04.2014 die Verletzung ihrer Verpflichtungen nach § 38 Abs 3 TKG 2003 iVm Spruchpunkt C.3. des Bescheides der Telekom-Control-Kommission zu M 1.10/12-102 vom 30.9.2013, die darin besteht, dass Mundio mobile (Austria) Limited ein Standardangebot betreffend „Terminierung von Sprachrufen in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mundio mobile (Austria) Limited“ auf ihrer Unternehmenswebseite veröffentlicht und laufend auf aktuellem Stand hält, dadurch abzustellen, dass Mundio mobile (Austria) Limited ein solches Standardangebot in der dargestellten Weise veröffentlicht.
- 2) Mundio mobile (Austria) Limited wird gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 aufgetragen, der Telekom-Control-Kommission bis 4.04.2014 über die gemäß Spruchpunkt 1. erfolgte Maßnahme zu berichten.

## II. Begründung

### A. Festgestellter Sachverhalt

a. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu M 1.10/12-102 vom 30.9.2013, zugestellt mit Ablauf des 11.10.2013, wurde der Mundio mobile (Austria) Limited (Mundio) unter anderem eine spezifische Verpflichtung zur Legung eines Standardangebotes für Mobil-Terminierung auferlegt:

Spruchpunkt C.3. des genannten Bescheides lautet:

*„Mundio mobile (Austria) Limited hat gemäß § 38 Abs 3 TKG 2003 binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides ein Standardangebot betreffend „Terminierung von Sprachrufen in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mundio mobile (Austria) Limited“ auf ihrer Unternehmenswebseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten. Mundio mobile (Austria) Limited hat sämtliche Zusammenschaltungspartner sowie die Telekom-Control-Kommission (rtr@rtr.at) per E-Mail über die wesentlichen Inhalte von Änderungen dieses Standardangebotes spätestens zeitgleich mit der Veröffentlichung zu verständigen.“*

b. Recherchen hinsichtlich eines veröffentlichten Standardangebotes für „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Mundio mobile (Austria) Limited“ blieben genauso ergebnislos, wie Aufforderungen per Email vom 18.11.2013 und 29.1.2014 und mittels Schreiben der Telekom-Control-Kommission vom 25.11.2013 im Verfahren M 1.10/12, der erwähnten Verpflichtung nachzukommen (ON 1, 2).

c. Am 24.2.2014 hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, ein Verfahren gemäß § 91 TKG 2003 zur Überprüfung des Verdachts auf einen Verstoß der Mundio gegen die erwähnte Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes einzuleiten (ON 3, 4).

d. Die im Rahmen des Verfahrens gemäß § 91 TKG 2003 übermittelte Aufforderung der Telekom-Control-Kommission vom 25.2.2014 zur Stellungnahme (bis 14.3.2014) bzw zur Abstellung des Verstoßes binnen derselben Frist blieb – bis auf eine von der Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission beantwortete Nachfrage vom 10.3.2014 (ON 5) – unbeantwortet.

e. Auch eine am 14.03.2014 durchgeführte Recherche hinsichtlich eines veröffentlichten Standardangebotes der Mundio im Internet blieb ohne Erfolg (ON 6).

### B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den genannten Aktenbestandteilen zu R 1/14 bzw sind amtsbekannt.

## **C. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Durchführung des gegenständlichen Verfahrens beruht auf §§ 117 Z 6 iVm 91 TKG 2003.

### **2. Aufforderung an Mundio**

Es wurde der Mundio eine nach § 91 Abs 1 TKG 2003 vorgesehene Frist zur Abstellung des Rechtsverstößes eingeräumt; diese ist ergebnislos verstrichen.

### **3. Verletzung einer spezifischen Verpflichtung nach § 38 Abs 3 TKG 2003 iVm Spruchpunkt C.3. des Bescheides M 1.10/12-102 durch Mundio**

Wie festgestellt, wurde Mundio zur Veröffentlichung eines Standardangebotes für Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz verpflichtet. Dadurch, dass Mundio dieser Verpflichtung bis 9.11.2013 (vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides M 1.10/12-102) bzw nach § 33 Abs 2 AVG bis Montag, den 11.11.2013 und auch seit diesem Zeitpunkt nicht nachkommt, verhält sich Mundio rechtswidrig.

Dieser Verstoß ist daher spruchgemäß abzustellen.

### **4. Aufsichtsmaßnahmen nach § 91 Abs 2 TKG 2003**

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Da die der Mundio im gegenständlichen Aufsichtsverfahren gesetzte Frist mit 14.3.2014 abgelaufen ist und Mundio sich nicht bescheidkonform verhält, dauert der „Mangel“ iSd § 91 Abs 2 TKG 2003 noch an. Es waren Mundio daher die gebotenen, angemessenen Maßnahmen, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, spruchgemäß aufzutragen.

Auf Grund des Umstandes, dass Mundio die spezifische Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes seit 11.10.2013 bekannt ist und seit dem letzten Tag der Frist zur Veröffentlichung eines solchen Angebotes (11.11.2013) bereits über vier Monate verstrichen sind, ist die gesetzte Frist zur Abstellung dieses Verstoßes angemessen, verhältnismäßig und auch ausreichend, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Die Anordnung unter Spruchpunkt 2 dient der Überprüfung, ob Mundio die angeordnete Aufsichtsmaßnahme erfüllt hat. Die gesetzte Frist ist ausreichend für eine einfache Information an die Telekom-Control-Kommission.

### **5. Weitere (mögliche) Maßnahmen**

a. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer einem auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid, mit dem spezifische Maßnahmen auferlegt werden, zuwiderhandelt (§ 109 Abs 4 Z 6 TKG 2003).

b. Gemäß § 91 Abs 3 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde, sofern die gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 angeordneten Maßnahmen erfolglos geblieben sind, in Bezug auf ein Unternehmen, das seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat, das Recht Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen aussetzen, bis die Mängel abgestellt sind oder diesem Unternehmen untersagen, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde die Zuteilung (unter anderem) von Kommunikationsparametern widerrufen.

Die Telekom-Control-Kommission erwägt die Setzung weiterer Maßnahmen iSd Abs 3 leg cit, wenn Mundio auch diesem Bescheid keine Folge leistet.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Bei der Einbringung der Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht eine Gebühr von Euro 30,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 24.03.2014

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé